Gemeinde Argenbühl

Bebauungsplan "Christazhofen-Nordwest"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Christazhofen-Nordwest"
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Argenbühl
Kirchstraße 9
88260 Argenbühl

Telefon: 07566 9402-0
Telefax: 07566 9402-99

E-Mail: info@argenbuehl.de
Web: www.argenbuehl.de

Vertreten durch: Bürgermeister Roland Sauter

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 08.01.2026

Lennart Artinger
M.Sc. Biodiversität & Ökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Lage und Bestand des Geltungsbereiches 5
3 Methodik 9
4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 9
4.1 Vögel 9
4.2 Fledermäuse 9
4.3 Reptilien 10
4.4 Insekten 10
5 Fazit 10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes in der Gemeinde Argenbühl (unmaßstäblich); Quelle: Geoportal BW 6
Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs mit Flurstücksgrenzen (unmaßstäblich) 6
Abbildung 3: Intensivgrünland im Anschluss an bestehendes Wohngebiet – Blick nach Westen 7
Abbildung 4: Brachliegender Garten im Südwesten des Geltungsbereiches – Blick nach Süden 7
Abbildung 5: Östlich angrenzendes Anwesen mit Linden und Ostbäumen – Blick nach Nordosten 8
Abbildung 6: Angrenzender Maisacker im Norden des Geltungsbereichs – Blick nach Westen 8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Argenbühl beabsichtigt im Ortsteil Christazhofen die Aufstellung des Bebauungsplans „Christazhofen-Nordwest“ um die hohe Nachfrage an Flächen für Wohnraum abdecken zu können. Der Geltungsbereich besteht aus 2 größeren und einem kleinen Teilbereich (Gesamtgröße ca. 1,48 ha) und grenzt an die bestehenden Wohngebiete der Bebauungspläne “Christazhofen West“ und “Christazhofen-Nord“ an. Für das Vorhaben hat die Gemeinde Argenbühl das Büro LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Überbauung von Intensivgrünland). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten[1] nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot*),

2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“ (Störungsverbot),

3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und

- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

[1] Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung[2] eine ausreichende Bestandsaufnahme, der, im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotentials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und ggf. vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilbereichen mit den Flurnummern 23, 59/4, 59/6, 59/9, 112/1, 1003, 1004 und 1008 (jeweils Teilflächen) der Gemeinde Argenbühl (Gemarkung Christazhofen) und hat eine Fläche von ca. 1,48 ha.

Der größte Teilbereich (1,2 ha) im Westen wird hauptsächlich von landwirtschaftlich intensiv genutztem Grünland geprägt und liegt auf rund 680 m ü. NN (Abb. 3). Nach Westen hin fällt das Gelände leicht in Richtung Steinackerbach ab. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft die Lindenstraße von Süden nach Norden, an welcher sich östlich der Straße zudem ein größeres Anwesen mit zwei einzelnstehenden Linden und mehreren Obstbäumen befindet (Abb. 5). Südlich innerhalb des Geltungsbereichs ragen kleinflächig eine Straße sowie zwei Privatgärten in den Geltungsbereich, welche dem unmittelbar südlich angrenzenden Wohngebiet zugehörig sind. Gegenwärtig befinden sich in den Gartenbereichen noch zugewachsene Erdhäufen und Altgrasbereiche (Abb. 4). Nördlich an den Geltungsbereich schließt eine Ackerfläche an, auf dem zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Mais angebaut wurde (Abb. 6). Das weitere Umfeld ist wie der Geltungsbereich durch zumeist intensiv bewirtschaftete Grünländer geprägt.

Der östliche Teil des Geltungsbereichs umfasst ca. 0,25 ha und liegt westlich angrenzend an die Lärchenstraße (s. Abb. 2). Gegenwärtig liegt auch dort Intensivgrünlandnutzung vor.

Das kleinste Stück des Geltungsbereichs liegt im Bereich des Erlenweges und weist eine siedlungstypische geschotterte Brachfläche auf, welche als Stellplatz genutzt wird (siehe Abb. 2).

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach Bundes- oder Landesrecht ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG oder nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, die nach der Flora-Fauna- (FFH-) Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind.

Die nächstgelegene biotopkartierte Fläche ist der „Steinackerbach nördlich Steinacker“ (Biotopnr. 182254365680) in ca. 300 m nördlicher Richtung.

[2] BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

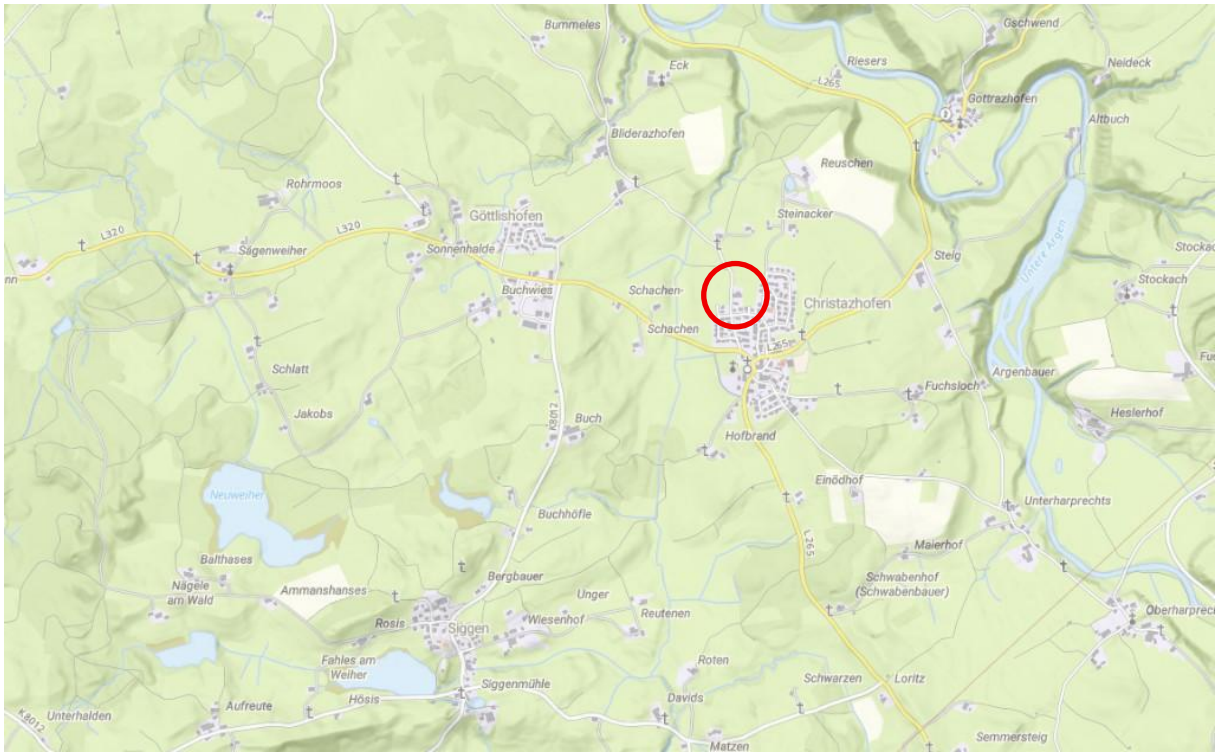

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes in der Gemeinde Argenbühl (unmaßstäblich); Quelle: Geoportal BW

Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs mit Flurstücksgrenzen (unmaßstäblich); Quelle: Geoportal BW

Abbildung 3: Intensivgrünland im Anschluss an bestehendes Wohngebiet – Blick nach Westen

Abbildung 4: Brachliegender Garten im Südwesten des Geltungsbereiches – Blick nach Süden

Abbildung 5: Östlich angrenzendes Anwesen mit Linden und Ostbäumen – Blick nach Nordosten

Abbildung 6: Angrenzender Maisacker im Norden des Geltungsbereichs – Blick nach Westen

3 Methodik

Das methodische Vorgehen orientiert sich am Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie am Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

Zur Erfassung und Einschätzung der Lebensraumstrukturen erfolgte eine Ortsbegehung durch LARS consult am 18.09.2025.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Folgenden wird geprüft, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben beeinträchtigt werden können. Bei den Vögeln wird dies für Arten der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 2019), der Roten Liste Deutschlands (Stand 2021) und Arten besonderer Bedeutung (LUBW), unter denen auch Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie von 2009 genannt sind.

4.1 Vögel

Da der Geltungsbereich ausschließlich Intensivgrünland und kleine Gartenabschnitte ohne Gehölze umfasst, können Vogelbruten innerhalb des Geltungsbereichs gänzlich ausgeschlossen werden. Grundsätzlich kann das Gebiet von Greifvögeln wie Rotmilan und Mäusebussard als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der im räumlichen Umfeld weitläufig vorhandenen Grünlandflächen ist hierbei jedoch nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes nach Norden grenzt dieses künftig an die Ackerfläche, wodurch sich diese in der Kulissenwirkung der Gebäude befindet. Aufgrund der Lage des Projektgebietes außerhalb des Verbreitungsschwerpunktes von Offenlandarten, wie der Feldlerche oder der Wiesenschafstelze, des sehr geringen Ackeranteils in der Gemeinde Argenbühl sowie des Geländereliefs der Ackerfläche sowie der unmittelbaren Umgebung ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten. Daher ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung von Brutvögeln auszugehen.

4.2 Fledermäuse

Der Geltungsbereich besitzt aufgrund des Fehlens von Gehölzen keine Quartiersstrukturen für Fledermäuse. Hingegen kann das Projektgebiet als Jagdhabitat genutzt werden. Insbesondere der östlich angrenzende Bereich um das Hofgebäude mit den alten Linden und weiteren Gehölzen besitzt hierfür eine gute Eignung. Daher ist insbesondere bei der Erschließung des Wohngebietes und bei der Anlage der Straßenbeleuchtung auf fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten (V1).

4.3 Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien wie der Zauneidechse im Geltungsbereich wird ausgeschlossen, da geeignete Eiablagestellen und Bereiche zur Thermoregulation fehlen. Die Erdhäufen in dem Privatgarten sowie die geschotterte Parkfläche sind erst jüngst entstanden und lediglich temporär vorhanden, sodass Vorkommen von Reptilien, auch aufgrund des Fehlens geeigneter, vernetzender Habitatelemente (z.B. Straßenböschungen, Bahnlinien, etc.) im Umfeld, unwahrscheinlich sind.

4.4 Insekten

Vereinzelt tritt im brachliegenden Garten das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) auf, welches als Futterpflanze für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) dienen kann. Da es sich hierbei jedoch nur um Einzelpflanzen und nicht um größere Bestände sowie nicht um die favorisierte Wirtspflanze der Art (Zottiges Weidenröschen) handelt, ist eine Besiedelung durch den Nachtkerzenschwärmer nicht anzunehmen.

5 Fazit

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Intensivgrünland, weshalb ein Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel ausgeschlossen werden kann. Greifvögel können die Fläche zwar als Jagdhabitat nutzen, sie stellt jedoch kein essentielles Nahrungshabitat für diese Arten dar. Ein Vorkommen von Feldvogelarten im angrenzenden Acker, für welche durch das Heranrücken des Wohngebiets potentiell negative Kulissenwirkungen entstehen könnten, wird aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der Vorkommensschwerpunkte relevanter Offenlandarten, des Geländereliefs sowie der intensiven Bewirtschaftung ausgeschlossen. Für Fledermäuse fehlen Quartierstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs, das Umfeld eignet sich jedoch grundsätzlich als Jagdhabitat. Bei der Umsetzung des geplanten Baugebiets ist daher auf die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung (V1) zu achten. Ein Vorkommen weiterer Artengruppen wird ausgeschlossen.

V1 – Einsatz fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung

Während der Bauphase, im Rahmen der Erschließung sowie an neu entstehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass angrenzende Gebäude und Gehölze nicht direkt beleuchtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der umliegenden Flächen und Gehölze als Jagdhabitat vorkommender Fledermausarten erhalten bleibt. Darüber hinaus sollte im Baugebiet ausschließlich insekten- sowie fledermausfreundliche Beleuchtung (Leuchtmittel mit <= 3.000 Kelvin, gerichtete Beleuchtung, abgeschlossenes Gehäuse, möglichst niedrige Anbringungshöhe) verwendet werden.